



CAJ/37/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 20. August 1997

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebenunddreißigste Tagung
Genf, 27. Oktober 1997

**AUSLEGUNG DER FORMULIERUNG "DIE SICH AUS EINEM BESTIMMTEN
GENOTYP ODER EINER BESTIMMTEN KOMBINATION VON GENOTYPEN
ERGEBENDE AUSPRÄGUNG DER MERKMALE"**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Die Formulierung "die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale" erscheint in Artikel 1 Nummer vi (Begriffsbestimmung der Sorte) und in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummern i und iii (Begriffsbestimmung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte) der Akte von 1991. Ihre Bedeutung wurde in einer gemeinsamen Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses und des Technischen Ausschusses im April 1993 (siehe Dokument CAJ/32/3-TC/29/3) und Bericht der Tagung, Dokument CAJ/32/10-TC/29/9) und im Verwaltungs- und Rechtsausschuß ("der Ausschuß") im Oktober 1996 (siehe Dokument CAJ/36/3 und Bericht der Tagung, Dokument CAJ/36/6) erörtert.
2. Die Auslegung der obenerwähnten Formulierung und deren praktische Anwendung auf das Sortenschutzsystem ist in den technischen Kreisen der UPOV nach wie vor eine Frage von Belang. Sie wurde auf der vierten Tagung der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren ("die BMT") vom 11. bis 13. März 1997 erörtert. Die Absätze 62 bis 65 des Berichts dieser Tagung (Dokument BMT/4/21) sind im Anhang dargelegt.
3. Der Ausschuß wird insbesondere auf Absatz 65 des Berichts aufmerksam gemacht.

4. Es scheint, als ob einzelne technische Sachverständige darüber besorgt sind, daß Sorten, die in ihren phänotypischen Merkmalen ausreichend homogen sind, dennoch in bezug auf scheinbar nicht ausgeprägte DNS-Sequenzen variabel und für erneute Selektion anfällig sein könnten, es sei denn, daß die Formulierung “die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale” so ausgelegt wird, daß sie genetische Informationen, von denen nicht bekannt ist, daß sie im Phänotyp ausgeprägt oder reflektiert sind, von der Unterscheidbarkeitsprüfung ausschließt. Einzelne sind auch der Ansicht, daß der “Mindestabstand” zwischen den Sorten unannehmbar verringert wird, wenn scheinbar nicht ausgeprägte DNS-Sequenzen, deren Vorhandensein lediglich durch die eine oder andere Form gründlicher genetischer Untersuchung festgestellt wird, als Grundlage für die Unterscheidbarkeitsentscheidungen verwendet werden.

5. Im Lichte von Absatz 65 des obenerwähnten Berichts der vierten Tagung der BMT prüfte das Verbandsbüro das Protokoll der Erörterungen der Diplomatischen Konferenz von 1991 und der vorbereitenden Sitzungen vor der Konferenz. Die Erörterungen werfen kein spezifisches Licht auf die Auslegung der besagten Formulierung.

6. Zweck dieses Dokuments ist es, dem Ausschuß die Anliegen der technischen Kreise zur Kenntnis zu bringen.

7. Der Ausschuß wird ersucht, den Gegenstand dieses Dokuments zu prüfen und das Verbandsbüro zu unterrichten.

[Anlage folgt]

AUSZUG AUS DOKUMENT BMT/4/21

[...]

62. Der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV erläuterte, daß das Sekretariat der UPOV nicht für sich beanspruche, befugt zu sein, sich über die Auslegung der Bestimmungen des Übereinkommens zu äußern, und wies zugleich auf die Terminologie und die gegenseitigen Beziehungen zwischen Artikel 1, Artikel 7 und Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte des UPOV-Übereinkommens hin, die Gegenstand zweier getrennter Erörterungen im Verwaltungs- und Rechtsausschuß der UPOV gebildet hätten. Das Thema sei auf einer gemeinsamen Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses und des Technischen Ausschusses im April 1993 (siehe. Dokument CAJ/32/3-TC/29/3 und Bericht der Tagung, Dokument CAJ/32/10-TC/29/9) sowie auf einer Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses der UPOV im Oktober 1996 (siehe Dokument CAJ/36/3 und Bericht der Tagung, Dokument CAJ/36/6) erörtert worden. Der Stellvertretende Generalsekretär erklärte, die Erörterungen in den Dokumenten und Tagungsberichten sollten eingehend geprüft werden, da sie sich nicht leicht zusammenfassen ließen. Die Erörterungen hätten jedoch u. a. folgende Standpunkte befürwortet:

a) “Artikel 1 definiere zwar den Begriff der Sorte, schweige sich aber über den Punkt aus, ob eine Sorte schutzfähig sei oder nicht; mit der Verweisung auf den Genotyp sollte präzisiert werden, daß das Vorhandensein einer Sorte einfach von der Möglichkeit ausgehe, daß sie durch genetisch bedingte Merkmale und nicht unbedingt durch diejenigen Merkmale definiert werden könne, die in den Listen zum Zwecke der Ausstellung eines Züchterrechts aufgeführt seien. Der Genotyp sei im Rahmen der Verhandlungen weder definiert noch präzisiert worden. Nichtsdestoweniger sei der Ausgangspunkt die Vorstellung gewesen, daß eine Sorte nur durch ihre Gene definiert werden könne; dabei sei zwischen dem Genotyp und dem Phänotyp kein prinzipieller Unterschied gemacht worden.”

(Dokument CAJ/32/10-TC/29/9, Absatz 15 ii))

b) “Artikel 7 behandle nur die Schutzvoraussetzungen für eine Sorte - was schon aus seiner Einordnung unter Kapitel III ersichtlich sei - , da eine Sorte nicht allein deshalb schutzfähig sei, weil sie eine Sorte sei. Artikel 7 stelle also höhere Anforderungen als Artikel 1. Um schutzfähig zu sein, müsse eine Sorte ‘sich deutlich unterscheiden lassen’. Das Wort ‘deutlich’ sei nicht definiert worden, und es sei wichtig hervorzuheben, daß die Diplomatische Konferenz keine spezifischen Einschränkungen habe einführen wollen. Artikel 7 beziehe sich nicht auf die heranzuziehenden Merkmale, auch nicht aus der Sicht ihrer Bedeutung oder ihrer Wesentlichkeit. Es obliege deshalb der Prüfungsbehörde, die Merkmale oder Kombinationen von Merkmalen zu bestimmen, die sie im Rahmen der Prüfung verwende. Im übrigen präzisiere der Artikel auch nicht, wann ein Unterschied deutlich sei. So liege die Entscheidung in der Hand der Behörde, beispielsweise, ob nur ein Unterschied hinreichend sei - insofern als er groß genug sei - oder ob es genüge, das Vorhandensein mehrerer, wenngleich nicht deutlicher Unterschiede festzustellen, sofern sie kombiniert werden könnten, um eine deutliche Unterscheidung zu ergeben. Das Übereinkommen lasse alle Optionen offen.”

(Dokument CAJ/32/10-TC/29/9, Absatz 15 iii))

c) “Die in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 enthaltenen Worte ‘die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale’ ständen nicht im Widerspruch zu der Verwendung von Merkmalen, die auf den Besonderheiten des genetischen Materials (insbesondere den ‘DNS-Profilen’) beruhen.”

(Dokument CAJ/36/3, Absatz 6 b))

d) “Die Frage, ob ein auf den Besonderheiten des genetischen Materials beruhendes und sich aus einem klar definierten Analyseverfahren ergebendes Merkmal (ein DNS-Profil) für die Unterscheidbarkeitsprüfung verwendet werden könne, sei in jedem Einzelfall nach Maßgabe der bereits für die herkömmlichen Merkmale (einschließlich der sich beispielsweise aus der Elektrophorese ergebenden Merkmale) festgelegten Kriterien zu entscheiden.”

(Dokument CAJ/36/3, Absatz 6 c))

e) “Die Ausdehnung des Schutzes auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten sollte sich nicht in einer Lockerung der Entscheidungskriterien für die Unterscheidbarkeit äußern.”

(Dokument CAJ/36/3, Absatz 6 d))

f) “Die Frage, ob ‘unmittelbar von dem Genom abgelesene Merkmale’ berücksichtigt werden könnten, werde vom Übereinkommen nicht geregelt, und es äußere sich nicht zur Natur der sachdienlichen Merkmale.”

(Dokument CAJ/36/6, Absatz 15 b))

g) “Diese Frage sei von Fall zu Fall nach Maßgabe der üblichen Kriterien zu entscheiden, zu denen die Anforderung der Deutlichkeit der festgestellten Unterscheidbarkeit gehöre, ebenso die Notwendigkeit, den eigentlichen Gegenstand des Schutzsystems zu achten.”

(Dokument CAJ/36/6, Absatz 15)

h) “Insbesondere stände es im Gegensatz zu diesem Gegenstand (*dem wesentlichen Gegenstand des Schutzsystems*), den Schutz einer pflanzlichen Gesamtheit, die einer anderen zu ähnlich wäre, zuzulassen. Es wäre falsch, aus dem in Absatz 6 des Dokuments CAJ/36/3 dargelegten Standpunkt zu schließen, daß die Verwendung biochemischer Merkmale ausreiche, um die Unterscheidbarkeit festzustellen. Die Akte von 1991 untersage zwar nicht die Verwendung neuer technologischer Lösungen, erkenne diese indessen auch nicht an.”

(Dokument CAJ/36/6, Absatz 15 d))

i) “Mitunter werde behauptet, daß die Unterscheidbarkeit mit dem Phänotyp und der Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorte mit dem Genotyp verknüpft seien. Tatsache sei indessen, daß Artikel 1 Nummer vi (über die Begriffsbestimmung der Sorte) und Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 dieselbe Terminologie verwendeten.”

(Dokument CAJ/36/6, Absatz 15 e))

63. Die möglicherweise bedeutendsten zu den vorliegenden Zwecken geäußerten Ansichten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses seien:

a) “So liege die Entscheidung in der Hand der Behörde [...], ob ein Unterschied hinreichend sei [...] oder ob es genüge, das Vorhandensein mehrerer, wenngleich nicht deutlicher Unterschiede festzustellen, sofern sie kombiniert werden könnten, um eine deutliche Unterscheidung zu ergeben. Das Übereinkommen lasse alle Optionen offen.”

(Dokument CAJ/32/10-TC/29/9, Absatz 15 iii))

b) “Diese Frage sei von Fall zu Fall nach Maßgabe der üblichen Kriterien zu entscheiden, zu denen die Anforderung der Deutlichkeit der festgestellten Unterschiede gehöre, ebenso die Notwendigkeit, den eigentlichen Gegenstand des Schutzsystems zu achten.”

(Dokument CAJ/36/6, Absatz 15 c))

64. Die letzten beiden Vorschläge deuteten möglicherweise an, wie ein etwaiger Einsatz der neuen Technologie mit der Notwendigkeit, die Beeinträchtigung des bestehenden Schutzsystems zu vermeiden, zu vereinbaren sei. Die Verwendung einer Mindestzahl molekularer Merkmale, die gleichmäßig auf das Genom verteilt sind, würde im Vergleich zu einzelnen allgemein üblichen phänotypischen Merkmalen den sogenannten Mindestabstand vielmehr vergrößern als verringern. Die genauere Prüfung der Variabilität innerhalb der Sorten anlässlich der nächsten Tagung der BMT werde die Auswirkungen der Verwendung molekularer Verfahren auf das UPOV-Schutzsystem erheblich klären.

65. Die Züchter und technischen Sachverständigen aus verschiedenen nationalen Behörden, die zu dem Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs Stellung nahmen, äußerten Vorbehalte bezüglich der vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß vorgenommenen Auslegung. Die gesamte Frage werde im Technischen Ausschuß wie auch in den Technischen Arbeitsgruppen neuerlich sorgfältig zu erörtern sein, und die Ansichten der Teilnehmer der Diplomatischen Konferenz seien zu beschaffen und die vorbereitenden Unterlagen wie auch das Protokoll der Diplomatischen Konferenz im Lichte neuer Erkenntnisse zu prüfen, die sich im Verlauf der praktischen Arbeiten ergäben. Falls die Auslegung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses infolge dieser Erörterungen und Untersuchungen bestätigt werde, sei eine entsprechende Vorgehensweise der UPOV bezüglich dieser neuen Methoden zu entwickeln.

[...]

[Ende des Dokuments]